



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Bekanntmachung Nr. 17/2023

Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen
Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels sowie das Büro für Tourismus sind am

Donnerstag, 20. April, von 11 bis 12 Uhr
wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung geschlossen.
Annweiler am Trifels, 6. April 2023
Christian Burkhardt, Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 18 vom 06.04.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 25.04.2023

- Bekanntmachung vom 06.04.2023 -

Am Dienstag, dem 25.04.2023 ab 09:00 Uhr findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Anke Menges eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt. Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 9 Punkte.

76829 Landau, den 31.03.2023

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht

Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Herrmann

Annweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr. 18/2023 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Annweiler am Trifels vom 29.03.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebungszweck

Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
- Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten
 - Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:
- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 % be-

trägt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird

d) Jugendherbergsbesucher bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

e) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen während deren Dauer

f) Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufs im Erhebungsgebiet aufhalten

g) Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung außerhalb des Erhebungsgebietes absolvieren und im Erhebungsgebiet ihre Zweitwohnung im Haushalt ihrer Eltern innehaben.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach

Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Die Höhe des Gästebeitrages wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Zu einer Familie im Sinne der Haushaltssatzung gehören nur die Ehegatten und die Kinder, die wirtschaftlich überwiegend von den Eltern abhängig sind.

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Annweiler am Trifels innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, so reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Erhebungsverfahren

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vorgeschriebenen Meldeschein zu unterschreiben und die vorgeschriebenen Daten anzugeben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu Kontrollzwecken die Meldescheine vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels abzuführen. Eine Abrechnung muss jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens 50,00 Euro zur Abrechnung anstehen, spätestens jedoch zum 31.12. eines jeden Jahres. Für die Abrechnung ist das von der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorgegebene Abrechnungsformular zu verwenden. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels anzuzeigen.

(4) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

(5) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß § 12 Art 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

Daten des Melderegisters,
Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Annweiler am Trifels,

den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Bekanntmachungspflicht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet

2. entgegen § 7 Absatz 2 die Meldescheine auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert

3. entgegen § 7 Absatz 3 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels abführt

4. entgegen § 7 Absatz 3 der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels nicht unverzüglich anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert

5. entgegen § 7 Absatz 3 falsche Angaben im vorgegebenen Abrechnungsformular – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht

6. entgegen § 7 Abs. 5 seinen Anzeige- und Mitteilungspflich-

ten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Mai 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Annweiler am Trifels, 04. April 2023

Stadt Annweiler am Tr.

Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 04. April 2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 19/2023

der Stadt Annweiler am Trifels

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Annweiler am Trifels vom 29.03.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet inkl. aller Ortsteile.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels

sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vmhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vmhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 ist im Falle

- a) des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres, und in den beiden darauf folgenden Erhebungsjahren der Umsatz des jeweiligen Vorjahres,
- b) der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr, der Umsatz des Erhebungsjahres maßgebend.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vmhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vmhundertsatz (Beitragssatz) wird in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung der Stadt Annweiler am Trifels festgelegt.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Der Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

(3) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen und auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatz-

steuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen, und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

- 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 - 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig macht oder
 - 3. den erzielten Umsatz auf Anforderung nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Art belegt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 28.11.2004 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Annweiler am Trifels, 04. April 2023

Stadt Annweiler am Tr.

Ausgefertigt: Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 3 und 4:


BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A	Unterkunft:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B)	90%	6%
A02	Hotel garrn, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	80%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/ appartements/ Häusern, Privatimmern ohne Frühstück	90%	18%
A04	Jugendherberge, Gästehaus, Erholungsheim	60%	2%
A05	Campingplatz	80%	16%
A06	schriftliche Genehmigung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90%	9%
B	Gastronomie:		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien, erddecktll. eingedeckter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	40%	10%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	9%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	40%	11%
B04	Inbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	30%	12%
B05	Schankwirtschaft	30%	12%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40%	18%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsklub	40%	9%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	40%	11%

C. Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen		
CA. Schwerpunkt Nahrung- und Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café – u.ä.), einschließl. Bäckereihilfs- u. Genussmittel sowie Süßwaren	10%
CA02	Fleischerei, Eih- u. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fleisch, einschließl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	5%
CA03	Obst, Gemüse, Süßkochen, Kartoffeln	5%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	5%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Getränkehandel im Nebenberuf	10%
CA06	Tabakwaren, Zigaretten	7%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	5%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermarkt)	5%
CA09	Waren-/Warenprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebenberuflich: regionaltypische Nahrung- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke, Weinzeugwaren	15%
CA10	Waren- u. Warenprodukte, Einzelverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft – u.ä.)	10%
CA11	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrung- (Genussmittel)	5%
CB. sonstige Waren		
CB01	Apotheken	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	7%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer „Drogeriemarkt“ – Waren verschied. Art)	13%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	3%
CB06	Geschenkartell, Kunstgewerbe, Erzeugnisse Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	20%
CB07	Kfz-Zubehörstoffe (Kraft- u. Schienenfahrzeuge, alle Vertriebsarten Waren)	10%
CB08	Kfz-Zubehörstoffe/Vertriebsarten (Aggregatbestandteile, Ersatzteile etc.)	10%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	20%
CB10	Cyber (nicht: Hingehörartikel – unten sonstige Warenangebot)	4%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Juwelier, einschließl. Werkstatt	7%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Handwerks- u. Bastbedarf, Hobbyartikel, Campingbedarf, Fotoartikel	7%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemarkt etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	15%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemarkt etc.), Umsatz über 1 Mio. €	13%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kleinhandel	50%
CB17	sonstige Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hingehör, Kurwaren, Musikalien, Gebrauchswaren, Sonderposten etc.)	4%
D. Freizeit-Unterhaltungsdienstleistungen		
D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	73%
D02	Gasleitung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführer), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	30%
D03	Kinotheater	12%
D04	Museum, Ausstellung	50%
D05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschließl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie – oben Gruppe B)	12%
D06	Sportplatzbetriebe	5%
D07	Sport- und Spielrichtungen/Anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%
D08	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	60%
D09	Videothek	2%
D10	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	50%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen		
EA. Gesundheitswesen und Körperpflege		
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche intern. Medizin	1%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilverfahren	1%
EA03	Freizeitbetriebe	5%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung, einschließl. Handel mit entspr. Waren, Tattoostudio	5%
EA05	Sauna, Solarium	4%
EA06	Tierarztpraxis	1%
EA07	Zahnarztpraxis	1%
EA08	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	4%
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil		
EB01	Bergungs-, Panndienste, Abschleppdienst für Kfz	5%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	15%
EB03	Plektobus, Ausflugsfahrten-Veranstaltung, Vermittlung	1%
EB04	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%
E. Zulieferung (einf. u. Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppe A-E)		
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	4%
FA02	Bau- und Heimwerkermaterial (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gipskarton, Isolations- u. Elektroartikel sowie Baumaterial, Nebengeräte – Baumärkte)	3%
FA03	Bücher-/Pflanzen-/Satzgut-Handel	3%
FA04	Brennstoffhandel (Gas- u. Einzel-, auch Biomasse)	5%
FA05	Bürotechnik/-möbel, EDV/IT-Geräte, Hard- u. Software-Handel	5%
FA06	Catering, Partyservice	2%
FA07	Druckerei, Verlag	5%
FA08	Elektronikhandel, Unterhaltungselektronik-Großhandel (Kleinhandel nur als Nebenberuf)	5%
FA09	Gartenhandel (nicht Schwerpunkt Warenprodukte, nicht reinen Großhandel)	6%
FA10	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%
FA11	Kfz- u. Zubehör-Handel	2%
FA12	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: Lackiererei, Polieren, -Sattlerei), Kfz-Wartung/-Pflegedienst (außer in Tankstellen)	2%
FA13	Kfz-Vermietung	1%
FA14	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohnrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	4%
FA15	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postwertmarkten, -agentur)	5%
FA16	Schädelkassen	3%
FA17	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsunternehmung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbare befristete Betriebe (jog. Gruppen A-E)	nach Vorbesatz des rufenden Betriebs
FA18	Versorgungsunternehmen, Energie, Wasser, Abwasser	5%
FA19	sonstige Revision der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3%
FB. Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Baugewerbe-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%
FB02	Bauhilfsdienstleistungen an Immobilien im Stadtgebiet, gewerblicher Grundstückshandel	2%
FB03	Bauunternehmer	5%
FB04	Dachdecker	5%
FB05	Elektrikinstallation	5%
FB06	Flecken-, Fußboden-, Parkettleger	5%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	5%
FB08	Gerüstbau	5%
FB09	Glaserei	8%
FB10	Klimaanlage, Heizungs-/Gas-Wasser-, Lüftungsanlagen, auch Gastronomiesysteme	5%
FB11	Malerarbeiten, Lackiererei (einschl. branchenüb. Zusatzleistungen wie Tapetenerei, Fußbodenverlegung u.ä.)	5%
FB12	Raumausstattung	5%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	8%
FB14	Schweizer, Tischlerei	8%
FB15	Stückbau, Gipserei, Verputzerei	5%
FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5%
FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeschutz-Isolierung, Baumassnahmenvermeidung, Holz- u. Baurecht etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%
FC. Dienstleistungen		
FC01	Schreib- u. Buchhaltungs- u. Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	5%
FC03	Fotostudio	7%

FC04	Gärtnerei Dienstleistungen, Gartengröße, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	5%
FC07	Graphic-Design	3%
FC08	Haarverleihen u. techn. Betreuung (Klempnerarbeiten usw.)	5%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Güter)	2%
FC10	Immobilienvermittlung (wechselnde Güter, einschließl. Objektverwaltung und -betreuung)	90%
FC11	RechtSteuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%
FC12	RechtSteuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%
FC13	RechtSteuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, rechtliche Unternehmensberatung	5%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%
FC15	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%
FC16	Wäscherei, Reinigung, Herfahrgeld, Wäscherei etc.	5%
FC17	Webmittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5%
FC18	sonstige Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tortenbäcker etc.)	5%

11. Vorstellung des 1. Entwurfes der Machbarkeitsstudie über die bauliche Umsetzung des Kita- Gesetzes durch das Büro BIT
76857 Albersweiler, 4. April 2023
Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

Eußerthal



Bekanntmachung Nr. 07/2023
der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.


2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Eußerthal (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Dienstag, 25.04.2023, um 19:30 Uhr**, findet im Gemeindeforum, Sulzbachweg 6, 76857 Eußerthal, die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung:**
- Öffentlich:**
1. Prüfung des Jahresabschlusses 2017
 2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018
 3. Prüfung des Jahresabschlusses 2019
- Nicht öffentlich:**
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 - Belegprüfung
 5. Prüfung des Jahresabschlusses 2018 - Belegprüfung
 6. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 - Belegprüfung

76857 Eußerthal, 4. April 2023
Martin Zoller, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Wernersberg



Bekanntmachung Nr. 08/2023
der Ortsgemeinde Wernersberg
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 04. April 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhart, Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes „Auf der Acht“ - Bekanntmachung über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Wernersberg beabsichtigt den Bebauungsplan „Auf der Acht“, aus dem Jahre 1965, aufzuheben, da er seinen Funktionszweck verloren hat. Der Ortsgemeinderat hat die Offenlage der o.g. Aufhebungssatzung beschlossen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, mit einer dick gestrichelten Linie dargestellt. Die Aufhebungssatzung einschließlich der Begründung und der aufzuhebende Bebauungsplan liegen nunmehr in der Zeit

Albersweiler



Bekanntmachung Nr. 05/2023
der Ortsgemeinde Albersweiler
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

18. Sitzung des Bau- und Dorfentwicklungsausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 26.04.2023, um 17:00 Uhr**, findet im Besprechungsraum des Dorfgemeinschaftshauses, Siebenmorgenstraße 10 (Altes Schulhaus), die 18. Sitzung des Bau- und Dorfentwicklungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

vom 21. April 2023 – einschl. 22 Mai 2023

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Beratung und Abstimmung über vorliegende Bauanträge/ Bauvoranfragen und Rangrücktritte sowie Befreiungsanträge und die Zustimmung nach § 127 TKG
2. Auftragsvergaben
3. Beitritt zum Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz; Festlegung von Zielen
4. Ergebnisse der Brückenprüfungen
5. Informationen/ Verschiedenes

Nicht öffentlich:


6. Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie Bauplanungsangelegenheiten
7. Auftragsvergaben
8. Vertragsangelegenheiten
9. Sonstiges

in der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 137, 76855 Annweiler am Trifels, während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren kann die Aufhebungssatzung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. unter <https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/satzungen-bebauungsplaene-offenlage-bauleitplaene/eingesehen-werden>.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bzw. E-Mail (info@annweiler.rlp.de) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben

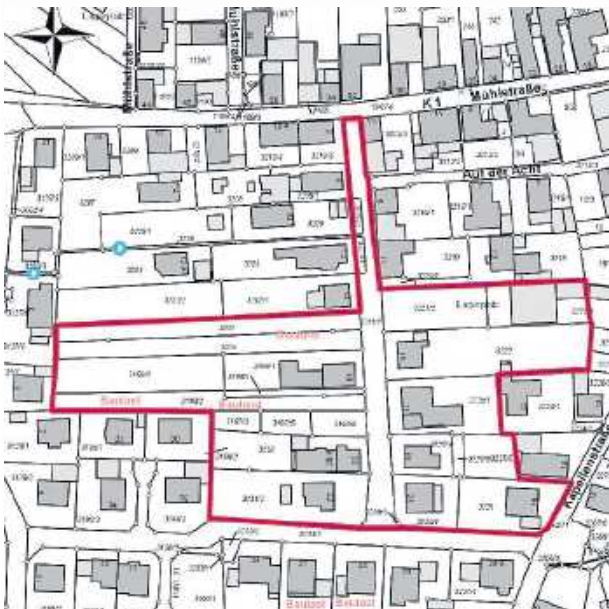
Wernersberg, den 6. April 2023
Rubiano Soriano
Ortsbürgermeister

Der nachstehende QR-Code führt Sie direkt auf unsere Homepage. Hier finden Sie die entsprechenden Unterlagen. Anlage zur Bekanntmachung „Aufhebung Bauungsplan Auf der Acht“ der Ortsgemeinde Wernersberg



Fortsetzung der Sitzung um 18:00 Uhr, gemeinsam mit der Projektgruppe Kindergarten

- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte
Darstellung des Geltungsbereiches:



IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth;
Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de,
www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung oder
Tel. 0621 57249860.

Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt.

Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils

Unser Programm für das 1. Halbjahr 2023 Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Führungen/Vorträge:

A 207 Kleingärtnern für Anfänger - eine Anleitung zum Gemüseanbau im eigenen Garten

In dem Vortrag wird an ausgewählten Beispielen dargestellt, mit welchen einfachen Mitteln auf kleinster Fläche das eigene Gemüse erzeugt werden kann: wann wird was ausgepflanzt und welches Gemüse ist leicht für Anfänger anzubauen, wie wird der Boden vorbereitet, wie wird gewässert, welche Geräte/Werkzeuge sind nützlich, welche Probleme kann es geben, welcher Ertrag ist zu erwarten und einige Fragen mehr werden beantwortet.

In einer Zeit, in der wir nicht mehr so ganz sicher sein können, ob unsere Lebensmittelversorgung immer gesichert sein wird, wie in den vergangenen Jahrzehnten, ist es gut, sich Gedanken darüber zu machen, wie man als teilweiser „Selbstversorger“ ein wenig unabhängiger werden kann. Betrachtet wird auch der Aspekt, dass die Arbeit im eigenen Garten für das körperliche und seelische Wohlbefinden nützlich ist. Und wie man ohne Chemie erfolgreich Nahrungsmittel erzeugen kann, stets im Einklang mit der Natur.

Der Referent des Vortrags ist selbst seit vielen Jahren „Hobbygärtner“ und kann zu dem Thema anhand seiner eigenen Erfahrungen berichten.

Dr. Alexander Roth, Apotheker und Arzt
Mittwoch, 19.04.2023, 19.00 - 21.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

A 209 Heilpflanzenwanderung

Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang

Im Bereich des Wiesen- und Ackergeländes Nachtweide/Klingelberg bei Annweiler wird eine etwa 2,5-stündige Führung (ca. 3 km) stattfinden, bei der etwa 30 bis 40 dort wachsende Heilpflanzen vorgestellt werden und mit Namen und Anwendung benannt werden. Es wird auf Besonderheiten der Pflanzen und auch Verwechslungsgefahren hingewiesen, auch einzelne Pflanzen mit typischen Gerüchen/Düften zum „Beschnuppern“ hergegeben. Fragen sind erwünscht.

Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Donnerstag, 29.06.2023, 18.00 – 20.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich
Treffpunkt: 76855 Annweiler, Ecke: Altenstr. 67/Nachtweide

„Rundflug“ Wildbienenarten

Informativer „Rundflug“ im Wildbienenarten, wild und schön!

Wir zeigen insektenfreundliche Biotypen und Pflanzen, die in jedem Garten zu realisieren sind.

Kerstin Reddig

A 210 Dienstag, 16.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

A 211 Dienstag, 30.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Wildbienenarten Annweiler, An der alten Berufsschule/ gegenüber Prof.-Schlosssteinstr. 41, 76855 Annweiler

B 200 Reden für private Anlässe wirkungsvoll gestalten

Beeindrucken Sie bei verschiedensten privaten Veranstaltungen mit einer souveränen und lebhaften Rede. Die Begrüßungs- und Eröffnungsrede bei Familienfesten, die Würdigung oder Danksagung bei Vereinsveranstaltungen, die Ehrung bei der Geburtstagsfeier und zum Ehejubiläum - es gibt viele Anlässe bei denen eine gute Rede einen wichtigen Beitrag zu einem gelungenen Ereignis liefern kann. Lernen Sie eine Rede dem Anlass entsprechend, rhetorisch klar zu strukturieren und durch Stimme, Gestik und Mimik die richtigen Worte wirkungsvoll einzusetzen.

Dieter Kaltenhauser

Mittwoch, 22.02. – 29.03.2023, 18.30 - 20.00 Uhr, 6 Termine

Teilnahmeentgelt 60 € ab 5 Teilnehmer

Feuerwehrhaus, An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12, statt. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.
Anmeldung erforderlich

Englisch**S 221 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)**

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 TermineTeilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler**S 223 Englisch für leicht Fortgeschrittene**

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 19.15 – 20.15 Uhr, 12 TermineTeilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler**Französisch****S 233 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)**

Laurence Wendland

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 16.30 – 18.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 118, BBS Annweiler

Italienisch**S 237 Italienisch für Anfänger**

Lucrezia Gaia Fusi

Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 18.00-19.30 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

S 239 Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lucrezia Gaia Fusi

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

S 241 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Birgit Strehlitz-Runck

Montag, 17.04. – 17.07.2023, 16.30 – 18.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 245 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck

Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 247 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Birgit Strehlitz-Runck

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.30 – 19.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 249 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.15 – 20.45 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

Spanisch**S 254 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen**

Lucia Yong de Siebeneicher

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.00 – 18.30 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 130 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

Gesundheit**Fettverbrennungstraining**

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler

Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Rudergerät). Ernäh-

rungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.

G 201 Montag, 22.05. – 10.07.2023, 17.30 – 18.30 Uhr

Teilnahmeentgelt 70 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine

Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer

Nach einer 10-15 minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstützmuskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5-minütiges Abwärmen.

G 203 Mittwoch, 24.05. – 12.07.2023, 18.30 - 20.00 Uhr

Teilnahmeentgelt 90 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine

Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 Montag, 17.04. – 17.07.2023,**20.00 – 21.30 Uhr, 11 Termine**

Teilnahmeentgelt 81 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Straße 1a, 76857 Ramberg

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen. Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 222 Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023,**19.30 – 21.00 Uhr, 13 Termine**

Teilnahmeentgelt 103 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Tanz mit!

Körperliches und psychisches Wohlbefinden sind entscheidende Voraussetzungen, um die Herausforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich bewältigen zu können. Das Tanzen mit Musik in verschiedenen Rhythmen fördert die Koordination, Beweglichkeit und den Muskelaufbau und macht vor allem viel Spaß!

Martina Donat

G 235 Leicht Fortgeschrittene**Dienstag, 11.04. – 18.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine**

Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

G 231 Fortgeschrittene**Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine**

Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

G 233 Anfänger**Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.00 – 20.00 Uhr, 13 Termine**

Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

Dorfgemeinschaftshaus Bindersbach/Altes Schulhaus, 76855 Annweiler, OT Bindersbach

Wirbelsäulengymnastik**Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule**

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte

Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Elisabeth Bruck-Ritter

G 246 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,**18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine**

Teilnahmeentgelt 65 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Alberweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates am Vormittag

Eva Dahl, Physiotherapeutin

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

G 251 Montag, 23.01. – 24.04.2023,**09.30 - 10.30 Uhr, 11 Termine**

Teilnahmeentgelt 130€ ab 6 Teilnehmer,

Dorfgemeinschaftshaus Queichhambach, Queichtalstraße 39, 76855 Annweiler OT Queichhambach

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, Übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 258 Dienstag, 11.04. – 18.07.2023,**19.30 – 20.30 Uhr, 13 Termine**

Teilnahmeentgelt 93 € ab 5 Teilnehmer

G 260 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,**19.00 – 20.00 Uhr, 12 Termine**

Teilnahmeentgelt 85 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Aktive Gesundheitsfürsorge nach Qi Gong

Qi Gong eignet sich für Menschen die ihre Gesundheit stabilisieren und wieder gesund werden wollen. Regelmäßige Übungen stärken die Muskeln und Knochen. Der Stoffwechsel wird unterstützt, der Geist beruhigt und das Immunsystem gestärkt. Qi Gong Bewegungen werden weich, sanft und ohne Anstrengungen ausgeführt.

Birgit Weinberger

G 262 Montag, 17.04. – 17.07.2023,**18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine****G 263 Dienstag, 25.04. – 18.07.2023,****18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine**

Teilnahmeentgelt 110 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Yoga auf dem Stuhl

Yoga, ohne auf dem Kopf zu stehen? Ja! Yoga im Stehen, auf dem Stuhl, nicht auf dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden Mann, für jedes Alter - nimm dir die Zeit für eine Auszeit. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Die Übungen sind für alle geeignet und machbar, für Menschen mit einer gesundheitlichen Geschichte wie OP, Ver-

letzungen, Erkrankungen. Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 271 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer
DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Progressive Muskelentspannung (PMR) nach Jacobson in Annweiler

Diese Entspannungsmethode zielt auf die Tiefenmuskulatur und wirkt durch die willentliche und bewusste An- und Entspannung von Muskelgruppen. Einzelne Muskelgruppen werden dazu in einer bestimmten Reihenfolge zunächst angespannt, die Muskelspannung kurz angehalten und anschließend wieder losgelassen. Ziel des Verfahrens ist die Senkung der Muskelspannung unter das normale Niveau, eine verbesserte Körperwahrnehmung, Schmerzlinderung sowie innere Entspannung.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 273 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer
DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Bewegungszirkel in Ramberg

Ob Kraft, Cardio, Ausdauer oder Beweglichkeit.....Bei uns geht Alles und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik. Ohne Geräte und doch mit Hilfe - Theraband, Hanteln, Stab, Ball - alles was Spaß macht, stärkt den Körper und verbessert die Lebensqualität. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Mach die stark - mit uns, bei uns, für Dich! Eine Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungssport. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 275 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Yoga für wenig Flexible in Ramberg

Yoga ohne auf dem Kopf stehen zu müssen? Ja! Genau für mich und für Dich. Yoga auf dem Stuhl, am Stuhl, nicht unter dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden Mann, für jedes Alter - nimm Dir Zeit für eine Auszeit. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 277 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Du kannst tanzen - Grundkurs für alle“

Ja, du kannst es! Jeder Mensch kann tanzen, jeder hat eigene Bewegungsmuster. Dazu lernen wir die Grundschrte der weltweit berühmten Tänze wie Samba, Chacha, Rumba, Jive, Walzer, Tango, Salsa, Merengue. Alles langsam, entspannt mit viel Spaß und Freude! Tanz ist eine präventive Maßnahme nur durch eigene freie Bewegung. Jede/r lernt die Grundschrte, den Rhythmus und Reihenfolgen so weit und so schnell wie er es selber will und kann. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Bitte mitbringen: Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 278 Dienstag 18.04. – 18.07.2023, 18.15 – 19.15 Uhr,

12 Termine

Teilnahmeentgelt 73 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Aerobic 50+ grüßt Zumba 50+

Der Kurs, mit dem die Tanz-Fitness-Revolution begann und für immer das Training verändert hat. Er macht Spaß, ist effektiv und das Beste daran? Er ist für Jeden geeignet! Ein komplettes workout, das Elemente aus dem Aerobic, Fitness-, Kardio- und Muskelaufbautraining sowie Übungen für Balance und Flexibilität kombiniert. Kein Leistungssport. Verschiedene Rhythmen und Grundschrte der Tänze wie Salsa, Reggae, Merengue, Chacha wird jede/r schnell erlernen und Spaß haben. Jedes Mal, wenn du aus dem Kurs kommst, sprühst du vor Energie und fühlst dich einfach großartig! Ob 50 Jahre jung oder mehr oder weniger, komm vorbei und mach mit! Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Bitte mitbringen: feste Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 279 Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 20.15 Uhr,

12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker
Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten.
Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker
E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.
Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

Gitarrenkurs für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Michael Becker
In diesem Kurs werden die Grundlagen des Gitarrenspiels mit Hilfe bekannter Radiohits vermittelt. Neben dem Erlernen von Akkorden und Schlagmustern für die Liedbegleitung wird auch eine Einführung ins Melodiespiel gegeben.

Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 242 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)
Dienstag, 10.01. – 28.03.2023, 15:30 -16:15 Uhr,
11 Termine

M 243 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)
Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 15:30 – 16:15 Uhr,
11 Termine

Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Michael Becker
In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain).

Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge).

Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 253 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)
Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 18.40 – 19.25 Uhr,
11 Termine

M 255 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 19.30 – 20.00 Uhr,
11 Termine

Gitarre: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen – „Die ersten Barréakkorde“

Michael Becker
Unterrichtsinhalte: Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der Barréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 271 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht)
Mittwoch, 12.04. – 12.07.2023, 19.25 - 20.25 Uhr,
12 Termine

Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich. Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien. Aufgrund der Corona-Krise sind Programmänderungen jederzeit möglich.



Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse:
www.vhs-annweiler.de, per
Email an
vhs@annweiler.rlp.de oder
sfath@annweiler.rlp.de
oder telefonisch: Silke Fath
06346/301-218 (227)
Geschäftszeiten:

Mo-Do 9:00 – 12:00 Uhr, Mo 13:30 -17:30 Uhr,
Do 13:30-16:00 Uhr
Freitags geschlossen



Wochenblatt Trifels Kurier

Impressum des nichtamtlichen Teils

Herausgeber: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen, www.wochenblatt-reporter.de
Das Wochenblatt Trifels Kurier erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/s/e-paper eingesehen werden

Anzeigen: Christian von Perbandt (verantwortl.), Rüdiger Profit, wb-bergzabern-trifelskurier@mediawerk-suedwest.de

Lokalredaktion: Britta Bender, Tel. 06346 9999170, Mail red-tk@suewe.de

Chefredaktion: Jens Vollmer (verantwortl.)

Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG,

Flomersheimer Str. 2-4, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: Tobias Ehrenberg, E-Mail prospekte@mediawerk-suedwest.de

Zustellreklamationen: Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de,

Tel. 0621 57249860, https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung

Anzeigenpreisliste: Mediawerk Südwest-Mediadaten Nr. 1, gültig ab 1. November 2022.

Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.